

## L 11 B 11/07 KA ER

Land  
Nordrhein-Westfalen  
Sozialgericht  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Sachgebiet  
Vertragsarztangelegenheiten  
Abteilung

11  
1. Instanz  
SG Düsseldorf (NRW)  
Aktenzeichen  
S 7 KA 7/07 ER  
Datum  
20.02.2007  
2. Instanz  
LSG Nordrhein-Westfalen  
Aktenzeichen  
L 11 B 11/07 KA ER

Datum  
10.09.2007  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen

-  
Datum

-  
Kategorie  
Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.02.2007 wird zurückgewiesen. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 160.000,00 Euro festgesetzt.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 20.02.2007 ist statthaft und zulässig, aber unbegründet.

Der Senat verbleibt auch nach nochmaliger eingehender Prüfung bei seiner im Protokoll vom 21.06.2007 vertretenen Rechtsauffassung, dass in der Betriebsstätte der Antragsgegnerin in X, F Krankenhaus I-Stift gGmbH kein Krankenhaus im Sinne der [§§ 107, 108 SGB V](#) betrieben wird. Organisatorisch und wirtschaftlich unselbständige oder selbständige benachbarte Betriebsstellen eines Krankenhauses nach § 33 Abs. 2 Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen sind jedenfalls dann keine Krankenhäuser im Sinne der Vorschriften des SGB V, wenn alle Voraussetzungen des [§ 107 Abs. 1 SGB V](#) tatsächlich nicht vorliegen. Dabei kommt es auf theoretische Möglichkeiten der Erfüllung einzelner Voraussetzungen des [§ 107 Abs. 1](#), z. B. Nr. 4 SGB V nicht an, wenn dort tatsächlich Krankenhausleistungen nicht erbracht werden. Die historische Entwicklung und die Notwendigkeit der Anpassung der vollstationären Versorgung an die heutigen Bedingungen sind daher unerheblich.

Der Senat hält jedoch das Vorliegen sowohl eines Anordnungsanspruchs wie auch eines Anordnungsgrundes nicht für glaubhaft gemacht.

Ein wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsanspruch besteht nicht.

Das 4. Kapitel des SGB V sowie die [§§ 63](#) und [64 SGB V](#) regeln abschließend die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen, Ärzten und Krankenhäusern usw., [§ 69 Abs. 1 SGB V](#). Dazu gehören die Hauptbeteiligten dieses Verfahrens, auch die Antragsgegnerin. Sie ist - im Übrigen unstrittig - Trägerin von Krankenhäusern nach dem Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen; die streitige Frage, ob in einer einzelnen Betriebsstelle stationäre Krankenhausleistungen im Sinne der [§§ 107](#) und [108 SGB V](#) angeboten werden oder ambulante Krankenhausleistungen erbracht werden können, macht sie nicht zu "Außenstehenden" im Sinne des [§ 69 SGB V](#). Damit finden die Vorschriften der [§§ 1, 3, 8](#) usw. UWG in dieser Rechtsbeziehung keine Anwendung. Ob die Antragstellerin ein rechtsfähiger Verband zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen im Sinne des [§ 8 Abs. 1 UWG](#) ist und ob die Antragsgegnerin sich wettbewerbswidrig im Sinne des [§ 1 UWG](#) verhält, bleibt unerheblich. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 25.11.1998 - [B 6 KA 75/97 R](#) - betrifft Zeiträume vor Geltung der hier maßgeblichen Fassung des [§ 69 SGB V](#).

Ebensowenig lässt sich aus dem der Antragstellerin grundsätzlich zukommenden Sicherstellungsauftrag des [§ 75 SGB V](#) der geltend gemachte Unterlassungsanspruch herleiten. Danach haben u. a. die Kassenärztlichen Vereinigungen die vertragsärztliche (ambulante) Versorgung sicherzustellen. Sie tragen die Gewähr dafür, dass die vertragsärztliche Versorgung den gesetzlichen und vertraglichen Erfordernissen entspricht, Abs. 1. Sie haben die Rechte der Vertragsärzte wahrzunehmen (Abs. 2), alles dies aber ausschließlich "gegenüber den Krankenkassen". Daraus ergibt sich keine allgemeine Ordnungsfunktion, durch Verpflichtungsverfahren oder Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen auf andere Personen als Vertragsärzte einzuwirken, z. B. auf die Antragsgegnerin.

In die stationäre Versorgung der Versicherten durch Krankenhäuser, [§§ 107](#) ff. SGB V, sind die Kassenärztlichen Vereinigungen im Kernbereich schon nicht einbezogen, unbeschadet der Verpflichtung zur Gewährleistung einer nahtlosen ambulanten und stationären

Behandlung von Versicherten in dreiseitigen Verträgen nach [§ 115 SGB V](#). Ambulante Leistungen in Krankenhäusern gehören nicht zum Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigungen. Ebenso wenig betrifft dies ambulante Leistungserbringung in Krankenhäusern nach den Vorschriften der [§ 115 a SGB V](#) (vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus) und [§ 115 b SGB V](#) (ambulantes Operieren im Krankenhaus). Über diese Einbeziehung weiterer Leistungserbringer aus dem stationären Bereich in die ambulante vertragsärztliche Versorgung haben nicht die Kassenärztlichen Vereinigungen, sondern die Zulassungsgremien zu entscheiden, z. B. [§§ 116, 117, 118](#) und [119 SGB V](#).

Letztlich fällt auch die Notfallbehandlung von Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen in Krankenhäusern nicht unter den Sicherstellungsauftrag der Antragstellerin. Die Krankenhäuser nehmen gemäß eigener gesetzlicher Verpflichtung (§ 2 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz Nordrhein-Westfalen) an der ambulanten Notfallversorgung von Patienten teil, bei den Verträgen gemäß [§ 115 Abs. 2 Nr. 3 SGB V](#) handelt es sich um dreiseitige, aber nicht zweiseitige Verträge zwischen den Hauptbeteiligten dieses Verfahrens.

Letztlich vermag der Senat auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes nicht zu erkennen. Einstweilige Regelungen gemäß [§ 86 b Abs. 2 SGG](#) können nur zur Abwendung wesentlicher Nachteile ergehen. Soweit die Antragstellerin wirtschaftliche und/oder finanzielle Nachteile geltend macht, betreffen sie diese nicht, soweit es um die Vergütung ambulanter Operationen geht, die gemäß [§ 115 b Abs. 2 SGB V](#) von den Krankenkassen direkt gezahlt werden. Die Honorierung von angeblichen Notfallbehandlungen in der Betriebsstelle X der Antragsgegnerin hat die Antragstellerin nach Ansicht des Senates bereits zutreffend abgelehnt. Darüber mag im Widerspruchs- und Hauptsacheverfahren entschieden werden. Eine gesundheitliche Gefährdung von Versicherten durch Ärzte der Antragsgegnerin in der Betriebsstelle X hat die Antragstellerin nicht hinreichend schlüssig darlegen können.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a SGG](#) i. V. m. [§ 154 VwGO](#).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

NRW

Saved

2011-03-24